

Retax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 02/2018

12.09.2018

1. Retaxationen „BtM-Gebühr zu hoch / nicht zulässig“ – Mustereinspruch

Verschiedene Krankenkassen und Prüfzentren retaxieren derzeit überwiegend bei Versorgungen mit Substitutionseinzeldosen die BtM-Dokumentationsgebühr auf 2,91 EUR pro Verordnungsblatt. Auch in Fällen, in denen naturgemäß mehrfache Abgaben und somit weitere Nachweisführungen stattgefunden haben, werden Beanstandungen mit der Begründung „BtM-Gebühr zu hoch / nicht zulässig“ o.ä. ausgesprochen. Grundlage für diese Kürzungen ist ein Schreiben des GKV-Spitzenverbandes, in welchem die Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) sowie die Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) nach unserer Auffassung falsch ausgelegt werden. Wir halten diese Beanstandungen für unberechtigt. Auch der DAV hat dem GKV-Spitzenverband bereits schriftlich entgegnet, dass der **BtM-Zuschlag für jede dokumentationspflichtige Abgabe** abrechnungsfähig ist. Dies ergibt sich dem Sinn nach aus dem Wortlaut der AMPreisV i.V.m. den betreffenden betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften.

Da jedoch offenbar weder der GKV-Spitzenverband noch die diesem angehörenden Krankenkassen von entsprechenden Retaxationen und Einspruchsablehnungen absehen, muss für das weitere Vorgehen ggf. eine juristische Prüfung in Betracht gezogen werden. Bis dahin möchten wir Sie aufgrund unzähliger Einsendungen bitten, wenn eben möglich eigenständig mit dem in **Anlage** beigefügtem Mustereinspruch bei den jeweiligen Krankenkassen bzw. Prüfstellen Einspruch zu erheben. Hierbei sind die beanstandeten Rezeptkopien resp. PIC-Nummern als Anlage beizufügen. Beachten Sie darüber hinaus bitte die Einspruchsfrist von **3 Monaten** bei Ersatzkassen bzw. **2 Monaten** bei Primärkassen. Die Ablehnungsschreiben sind entsprechend aufzubewahren, um ggf. Ansprüche auf Grundlage einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung geltend machen zu können.

Bei der Beurteilung, ob ein Einspruch möglich ist, sind folgende Konstellationen denkbar:

Abgabe von Einzeldosen im Substitutionsbereich:

a) Beispiele für die mehrfache Abrechnung der BtM-Gebühr:

Take-Home

- o Mitgabe in Teilmengen zu patientenindividuellen Abgabezeitpunkten bei ärztlicher Verordnungsvorgabe, z.B. Take-Home-Verordnung für 15 Tage („3 Teilmengenabgaben je 5 Einzeldosen“): 3 x 2,91 EUR
- o Mitgabe unterschiedlich konzentrierter Einzeldosen, welche über den Tag verteilt eingenommen werden, z.B. 14 Einzeldosen L-Polaxyl® für Mo – So, morgens 15 mg, abends 10 mg: 2 x 2,91 EUR

Sichtbezug

- o Tägliche Vergabe in der Apotheke (statt in der Praxis), z.B. für 6 Tage: 6 x 2,91 EUR

b) Beispiele für die einmalige Abrechnung der BtM-Gebühr:

Take-Home

- o Gleichzeitige Mitgabe mehrerer Take-Home-Einzeldosen derselben Konzentration, z.B. 7 Einzeldosen L-Polamidon® 10mg für 7 Tage, Austragung der Gesamtanzahl an Einzeldosen
- o Patientenindividuelle Dosis der abgeteilten Einheit kann nur durch Stückelung von mindestens zwei unterschiedlichen Wirkstärken erreicht werden, z.B. Einzeldosis 10mg Subutex® durch Stückelung aus 2mg und 8mg, Austragung der 10mg-Einzeldosis

Sichtbezug

- o Sichtvergabe in der Praxis, einmalige Abgabe der Gesamtmenge an die Praxis
Cave: Sollten Sie dem Arzt als Dienstleistung die verordnete Menge in Teilpaketen liefern, kann dies nicht der Kasse in Rechnung gestellt werden; nur, wenn Sie die Sichtvergabe aktiv durchführen und

hierdurch tägliche Abgänge dokumentieren müssen, können Sie die Dokumentationsgebühr abrechnen.

Mischrezepte (Sichtbezug / Take-Home)

- o z.B. 5 Einzeldosen zur Sichtvergabe Praxis (Mo – Fr), Take-Home-Mitgabe für Sa - So: hier jeweils einmalig abrechnungsfähig, insgesamt 2 x 2,91 EUR

Abgabe von Fertigarzneimittelpackungen allgemein:

a) Beispiele für die mehrfache Abrechnung der BtM-Gebühr:

- o verschiedene Betäubungsmittel, z.B. Medikinet® 5mg 20St. / Morphin® AL 60 Retardtbl. 50St.
- o Fertigarzneimittel verschiedener Packungsgrößen, Wirkstärken oder Darreichungsformen, z.B. Medikinet® 5mg 20St. / Medikinet® 5mg 50St.

b) Beispiele für die einmalige Abrechnung der BtM-Gebühr:

- o Mehrere Packungen desselben Fertigarzneimittels (2x Medikinet® 5mg 20 St.)

2. Datumsangabe: Verwendung von Korrekturrollern oder Korrekturflüssigkeit

In Fällen, in denen die Angabe des Abgabedatums mit Korrekturroller oder Korrekturflüssigkeit unlesbar gemacht und mit einem neuen Aufdruck versehen wurde unterstellen Krankenkassen regelmäßig, dass die Vorlagefrist der Verordnung überschritten war. Tatsächlich liegen dem SAV immer wieder Retaxationen vor, bei denen nach Abkratzen des Korrekturroller bzw. der Korrekturflüssigkeit das insoweit unkenntlich gemachte originäre Abgabedatum außerhalb der Vorlagefrist (Arzneimittel: 1 Monat; Hilfsmittel: 28 Tage) lag.

Vorliegend möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die Verwendung von Korrekturroller oder Korrekturflüssigkeit mit erheblichen Problemen behaftet ist und von einer Verwendung abgesehen werden sollte. Vielmehr sollte immer klar dokumentiert werden, warum das Abgabedatum tatsächlich außerhalb der Vorlagefrist lag. Beispiel: Ist die Abgabe erst nach Ablauf der Vorlagefrist möglich, weil es z.B. zu Lieferengpässen gekommen oder der Patient erst kurz vor Ablauf der Vorlagefrist in der Apotheke erschienen ist und das zu bestellende Arzneimittel erst nach Ablauf der Vorlagefrist abgegeben werden konnte, dokumentieren Sie, dass sowohl die Vorlage der Verordnung in der Apotheke als auch die Bestellung des notwendigen Arzneimittels innerhalb der Vorlagefrist erfolgt ist, die Abgabe aber aufgrund der notwendigen Bestellfrist oder z.B. einer verspäteten Abholung des Arzneimittels durch den Patienten in der Apotheke erst nach Ablauf der Vorlagefrist erfolgen konnte. Vorgenannte Dokumentation hat auf der Vorderseite des Verordnungsblattes zu erfolgen. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle des SAV.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer

<Apotheke>

<Inhaber>

<Ansprechpartner>

<Straße Hausnummer> «Postleitzahl Stadt»

Krankenkasse

Taxbeanstandung, Ihr Zeichen: <...>, Schreiben vom TT.MM.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei den in der Anlage beigefügten Verordnungen werden die BtM-Zuschläge in Höhe von jeweils 2,91 EUR gekürzt. Gegen diese Abrechnungskorrekturen lege ich frist- und formgemäß

E i n s p r u c h

ein. Den Einspruch begründe ich wie folgt:

Wie der DAV e.V. in seinem Antwortschreiben vom 11. Juli 2018 an den GKV-Spitzenverband bereits klargestellt hat, ist der Nachweis von Verbleib und Bestand des Substitutionsmittels unverzüglich nach Bestandsänderung und mithin unverzüglich nach jeder (Teil-)Abgabe zu dokumentieren. Nach § 7 Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) ist daher bei mehrmaliger Abgabe der BtM-Zuschlag für jede Abgabe separat zu berechnen. Die gesetzliche Regelung stellt für die Entstehung des Dokumentationszuschlages ausdrücklich auf die „Abgabe eines Betäubungsmittels“, dessen Verbleib nachzuweisen ist, ab. So auch das Thüringer LSG in seinen Entscheidungen vom 24.11.2008, L 6 KR 1146/07 NZB, und vom 27.05.2013, L 6KR 1686/10.

Daher ergibt sich - sofern die ärztliche Verschreibung die mehrfache Abgabe durch die Apotheke vorsieht - sowohl im Rahmen der Take-Home-Versorgung (bei patientenindividuellen Abgabezeitpunkten) als auch beim Sichtbezug in der Apotheke vor Ort für jeden tatsächlichen Abgabevorgang eine Nachweispflicht, die das Recht zur Erhebung des BtM-Zuschlages nach sich zieht.

Im Falle einer Mischverordnung verhält es sich entsprechend. Die Mehrfachabrechnung der BtM-Gebühr kommt im Übrigen auch dann zum Tragen, wenn die ärztliche Verschreibung unterschiedlich konzentrierte Einzeldosen (morgens und abends) vorsieht. Diese sind jeweils für sich - und hierbei als Gesamtmenge - zu dokumentieren.

Vorab genannte Ausführungen ergeben sich - wie bereits erwähnt - aus den jeweiligen Wortlauten der AMPreisV in Verbindung mit den betreffenden Rechtsvorschriften wie folgt:

„Bei der Abgabe eines Betäubungsmittels“ (§ 7 AMPreisV),

„fortlaufend folgende Aufzeichnungen über jeden Zugang und jeden Abgang (§ 17 BtMG),

*„der Verbleib und der Bestand der Betäubungsmittel sind lückenlos nachzuweisen“
(§ 1 Abs. 3 BtMVV),
„unverzüglich nach Bestandsänderung“ (§ 13 Abs. 1 BtMVV).*

Ich bitte Sie daher, die Taxbeanstandung zurückzunehmen und mir eine entsprechende Mitteilung zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlage